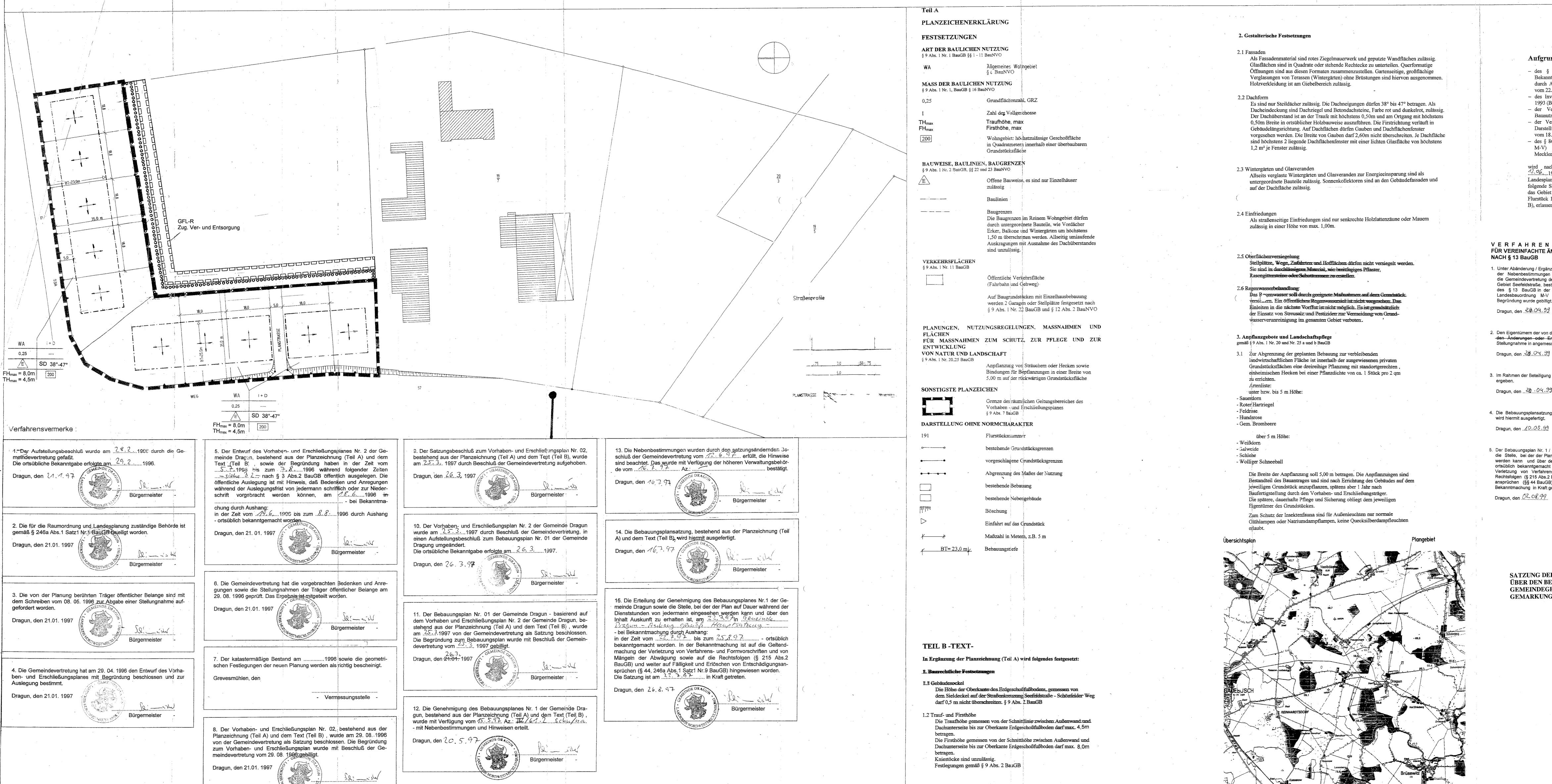
SATZUNG DER GEMEINDE DRAGUN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEMEINDE GEBIET DRAGUN, GEMARKUNG DRAGUN, FLUR 1, FLURSTÜCK 1917

PLANUNG NR.: 01/1. Änderung



1993 (BGBl. I, S. 466)

Bekanntmachung vom 08.12. 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes. vom 22.04. 1993 (BGBl. I, S. 466) - des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01. 1990 (BGBl. I, S. 132) - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12. 1990 (BGBl. I, 1991, S. 58) des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO

M-V) vom 26.04. 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt von Mecklenburg-Vorpommern, GVOBl. Nr. 11, S. 518, ber. S. 635)

wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 2.06...1997 und mit Genehmigung durch den Minister für Bau, Landesplanung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebaungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dragun für das Gebiet Seefeldstrasse, Gemeinde Dragun, Gemarkung Dragun, Flur 1, Flurstück 19/7, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil

VERFAHRENSVERMERKE FÜR VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1/1.ÄNDERUNG

1. Unter Abänderung / Ergänzung des Satzungsändernden Beschlusses vom 25.03.1997 zur Erfüllung der Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid für den Bebauungsplan Nr. 1 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dragun den Bebauungsplan Nr. 1 / 1. Änderung für das Gebiet Seefeldstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 13 BauGB in der Fassung vom 27. August 1987 (BGBbit \$ 2141), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 26. April 1998 am 28.04.1999 als Satzung. Die

Dragun, den 29.04.39

2. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben worden.

3. Im Rahmen der Beteiligung Betroffener haben sich keine Antegungen und Bedenken zur Planung

Dragun, den . 2월 - 04.99 Bürgermeister

4. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

1 St - man - 1 St Bürgermeister

Dragun, den 10.05.99

5. Der Bebauungsplan Nr. 1 / 1. Änderung der Gemeinde Dragun für das Gebiet Seefeldstraße, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.06.99... in Dragun ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Dragun, den 02 08.99



M 1:500

Mh - eile

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE DRAGUN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 / 1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEMEINDEGEBIET DRAGUN. GEMARKUNG DRAGUN, FLUR 1, FLURSTÜCK 19/7